

BGer 5A_232/2019 vom 21. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_232_2019

FR: TF 5A_232/2019 du 21 mars 2019

IT: TF 5A_232/2019 del 21 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid über eine vorsorgliche Massnahme, bei welcher gemäss Art. 98 BGG - das Obergericht hat in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen - nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann. Hierfür gilt nicht die einfache Begründungspflicht nach Art. 42 Abs. 2 BGG, sondern das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG (Urteile 5A_728/2018 vom 11. September 2018 E. 2; 5A_1033/2018 vom 9. Januar 2019 E. 2; 5A_32/2019 vom 14. Januar 2019 E. 3; 5A_37/2019 vom 16. Januar 2019 E. 2), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234; 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift, welche teils sogar in Frageform erscheinen, bleiben rein appellatorisch. Es wird an keiner Stelle ein verfassungsmässiges Recht angerufen, auch nicht sinngemäss, und die Ausführungen würden auch von der Sache her den im Bereich der Verfassungsrügen geltenden Substanziierungsvoraussetzungen nicht genügen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu entscheiden ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.